

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Stefan Schuster:

„Ist es richtig, dass beim Tod eines/r Polizeibeamt:in bei einem Verkehrsunfall - im Dienst bei der Hilfeleistung und Absicherung von Verkehrsteilnehmer:innen, verursacht durch einen unachtsamen Verkehrsteilnehmer: innen - die Anordnung von Trauerflor an Polizeifahrzeugen nicht zulässig ist, falls ja, wo ist das festgelegt und ist in Planung diese Regelung zu ändern?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Für die Bayerische Polizei wird der Trauerflor an uniformierten Dienstfahrzeugen und Halbstock bzw. Trauerflor an Streifenbooten angeordnet:

- bei der Tötung aktiv im Dienst befindlicher Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch Rechtsbrecher (in Bayern sowie bundesweit) und
- in besonderen Einzelfällen.

Kondolenzschreiben, Trauerbeflaggung oder die Teilnahme an Trauerfeiern bleiben von dieser Verfahrensweise grundsätzlich ausgenommen und werden einzelfallbezogen festgelegt.

Entsprechend wird mit einer landesweiten Anordnung von Trauerflor auf den Social-Media-Kanälen der Bayerischen Polizei verfahren (sog. „Digitaler Trauerflor“).

Der Anordnungs- und Entscheidungsvorbehalt liegt beim Landespolizeipräsidenten. Eine für die Bayerische Polizei veröffentlichte Regelungslage besteht nicht.

Aktuell wird geprüft, die Regelungslage für die Regelfälle zur Anordnung von Trauerflor zu erweitern. Insbesondere werden hierbei die Fallkonstellationen bei tödlichen Unglücksfällen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Bayerischen Polizei im Einsatz in Erwägung gezogen. Dies würde auch tödliche Verkehrsunfälle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Dienst einschließen.